

NIEDERSCHRIFT

über die Beratungen und Beschlüsse in der

Gemeinderatssitzung 4/2020 am Dienstag, 22.09.2020,

um 19.00 Uhr im Gemeindeamt Nikolsdorf.

Die Mitglieder wurden mit schriftlicher Einladung vom 11.09.2020 unter Bekanntgabe der Tagesordnung verständigt. Weiters war die Sitzung durch öffentlichen Anschlag an der Amtstafel vom 11.09.2020 bis 23.09.2020 bekanntgemacht.

In geheimer Sitzung behandelt: 8 - Personalangelegenheiten

Im Übrigen ist die Sitzung öffentlich.

Anwesend: Vorsitzender: Bgm Georg Rainer,
Gerald Standteiner, Dipl.-Wirtsch.Ing. (FH) Ing. Michael Eder, Karl Winkler,
Robert Eder, Anton Huber;
Wolfgang Steiner, Robert Fasching;
Ersatzmitglieder Lukas Hanser, Barbara Seiwald, Andreas Jünemann

Entschuldigt: Christian Korber, Robert Obererlacher, Marianne Mair

Außerdem anwesend: Gemeindesekretär Bernhard Wurzer als Schriftführer

Sonstige anwesende Personen: 5 Zuhörer

Beginn: 19.00 Uhr Ende: 21.35 Uhr

Tagesordnung

1. Sicherheit auf Landesstraße L27 in Lengberg – a) Antrag auf Aufstellung einer Ortstafel und Aufhebung der 70 km/h-Beschränkung b) Ausführung Fußgängerweg
2. Wasserverband „Instandhaltung Schutzbauten Osttirol“
3. Bebauungsplan für Gst 1108/3 KG Nikolsdorf
4. Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst 52/1 KG Nikolsdorf
5. Hochwasserschutz – Boxwall
6. Schülertransport Bergsiedlungen
7. Anträge, Anfragen und Allfälliges
8. Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Die Tagesordnung wird geändert bzw. ergänzt wie folgt:

4.a) Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst 52/1 KG Nikolsdorf

4.b) Flächenwidmungsplanänderung Gst 1298, 1300, 1307, 1308 und 1309 KG Lengberg

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Tagesordnungspunkt 8 – Personalangelegenheiten – wird in geheimer Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt.

zu 1) Sicherheit auf Landesstraße L27 in Lengberg – a) Antrag auf Aufstellung einer Ortstafel und Aufhebung der 70 km/h-Beschränkung b) Ausführung Fußgängerweg

Von der Liste eiN's wurden anlässlich der Gemeinderatssitzung am 04.08.2020 folgende schriftlichen Anträge nach § 41 TGO zum Thema „Sicherheit L27, Bereich Lengberg“ vorgelegt:

Antrag Nr. 20/002:

„Antrag auf Antragstellung der Gemeinde Nikolsdorf bei der BH Lienz um Aufstellung einer Ortstafel im Bereich Lengberg 4 (Roda) über die Lengberger Kreuzung mit beidseitigen Bushaltestellen, über unübersichtliche Brücke Korberbach bis Lengberg 32 (Isep). In diesem Bereich soll im selben Antrag die Aufhebung der 70er-Beschränkung beantragt werden“.

Antrag Nr. 20/003:

„Antrag auf Ausführung eines von der Fahrbahn getrennten Fußgängerweges für den Bereich Isep bis Lengberg 16 (Astner). Mit dieser bautechnischen Trennung (s. Lavanter Wacht) erübrigt sich eine weitere Geschwindigkeitsbeschränkung auf der L27“.

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Einer Antragstellung im vollinhaltlichen Wortlaut des Antrags Nr. 20/002 der Liste eiN's vom 04.08.2020 unter Beilage von Fotos wird zugestimmt.

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Für eine weitere Behandlung und Beschlussfassung zum Antrag Nr. 20/003 der Liste ein's vom 04.08.2020 soll das Ergebnis zur Antragstellung gemäß Antrag Nr. 20/002 abgewartet werden.

zu 2) Wasserverband „Instandhaltung Schutzbauten Osttirol“

Wie die Ereignisse der letzten Jahre gezeigt haben, ist auf die Instandhaltung von Schutzbauten der Wildbach- und Lawinenverbauung größter Wert zu legen.

Bisher wurde die Bewertung der Wildbachschutzbauwerke durch die Waldaufseher im Zuge der jährlichen Wildbachbegehungen durchgeführt. Um eine systematische Bewertung aller Bauwerke zum Schutz vor Lawine, Steinschlag und Hangbewegungen sicherzustellen, sollte diese Kontrollen künftig durch den „Begeher“ eines neu zu gründenden Wasserverbandes (WV) „Instandhaltung Schutzbauten Osttirol“ erfolgen.

Bereits gegründet wurde der WV Instandhaltung Schutzbauten Paznaun.

Vorteil für die Gemeinden ist, dass sie über den genauen Zustand der Schutzbauwerke Bescheid wissen und Sanierungen rasch realisiert werden können.

Die Finanzierung des Begeher sowie eventuell auch geringfügiger Sanierungen kann über den WV erfolgen.

Der WV kann vom Bund höher gefördert werden (bis zu 4% mehr bei Projekten). Dies würde von der WLW forciert werden.

Dem Gemeinderat wurden mit der Einladung zu dieser Sitzung folgende Unterlagen zur Kenntnis zugesandt: Protokoll Besprechung Wasserverband Instandhaltung Schutzbauten Osttirol vom 09.07.2020, Satzungsentwurf, Einschätzungsoperat, Präsentationsunterlagen.

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Unter Zugrundelegung des vorliegenden Satzungsentwurfes und Einschätzungsoperates wird der Gründung des Wasserverbandes „Instandhaltung Schutzbauten Osttirol“ und dem Beitritt der Gemeinde Nikolsdorf mit ausdrücklicher Akzeptanz der Kostenaufteilung (Gemeindeanteil derzeit 5,11 %) zugestimmt.

zu 3) Bebauungsplan für Gst 1108/3 KG Nikolsdorf

Zu der vom Gemeinderat am 09.06.2020 beschlossenen Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst 1108/3 KG Nikolsdorf wurde seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Raumordnung, folgende Stellungnahme abgegeben:

„Der Widmung kann aus ha. Sicht zugestimmt werden, wenn durch einen Bebauungsplan die Erweiterungsmöglichkeiten limitiert werden und eine Regelung getroffen wird, die das Abstellen von Kunden-KFZ auf öffentlichem Gut unterbindet.“

„Die Änderung des Flächenwidmungsplanes ist aus raumordnungsfachlicher Sicht vertretbar, wenn die beiden oben genannten Voraussetzungen (Bebauungsplan, Parkregelung) erfüllt sind.“

Im Sinne dieses „Verbesserungsauftrages“ wurde der Raumplaner mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Bebauungsplanentwurfes beauftragt.

Der Bebauungsplanentwurf wurde dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Sitzung zur Information und Kenntnisnahme zugesandt.

Ein Vorschlag zur Regelung des Abstellens von Kunden-KFZ auf öffentlichem Gut wurde von der Abteilung Raumordnung nicht formuliert und kann, wie aus der raumplanerischen Stellungnahme hervorgeht, nicht im Bebauungsplan geregelt werden.

Stellungnahme des Raumplaners:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1108/3 KG Nikolsdorf folgende Stellungnahme ab:

Beim bestehenden Wohngebäude auf der Gp. 1108/3 KG Nikolsdorf (siehe Fotos im Anhang) ist die Einrichtung einer KFZ-Reparaturwerkstätte geplant, welche als „Ein-Mann-Betrieb“ geführt werden soll. Da das Grundstück im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nikolsdorf im „Wohngebiet“ gem. § 38.1 TROG 2016 einlag, wurde eine Umwidmung in „Landwirtschaftliches Mischgebiet“ gem. § 40.5 TROG 2016 beschlossen, um das Vorhaben im Südwesten des Wohngebietes umsetzen zu können und um schließlich wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 zu erhalten (GR-Beschluss vom 09.06.2020). Im Zuge der aufsichtsbehördlichen Verordnungsprüfung des Landes Tirol, Abteilung Raumordnung und Statistik (GZl. RO Bau-2-718/10022 vom 30.07.2020), wurde u. a. festgehalten, dass der Widmung „... zugestimmt werden kann, wenn durch einen Bebauungsplan die Erweiterungsmöglichkeiten limitiert werden und eine Regelung getroffen wird, die das Abstellen von Kunden-KFZ auf öffentlichem Gut unterbindet.“ Um den

Vorgaben des Landes Tirol, Abteilung Raumordnung und Statistik, Rechnung zu tragen, ist daher die Erlassung eines Bebauungsplanes mit „besonderer“ Bauweise erforderlich, wobei in einem ergänzenden Bebauungsplan die Gebäudesituierung gem. § 60 Abs. 4 TROG 2016 (... *im Fall der Festlegung einer besonderen Bauweise ist die Anordnung und Gliederung der Gebäude festzulegen* ...) festgehalten wird. Somit wird der Bestand entsprechend „eingefroren“ (Haupt- und Nebengebäude jeweils im Höchstausmaß). Im Planentwurf zur Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gilt grundsätzlich eine „besondere“ Bauweise mit dem 0.6fachen Abstand eines jeden Punktes, mind. 4.0 m. Die Bebauungsdichte wird mit mind. 0.20 angegeben. Der oberste Gebäudepunkt orientiert sich an den Naturbestandsaufnahmen vor Ort und wird mit 643.00 m. ü. A. festgehalten. Schließlich führt eine Baufluchtlinie in einem Abstand von 4.0 m entlang der Zufahrtsstraße im Süd- und Nordwesten bzw. verläuft beim Hauptgebäude entlang des Bestandes. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes, zumal somit den Forderungen des Landes Tirol, Abteilung Raumordnung und Statistik, folge geleistet wird, zugestimmt werden (das Abstellen von Kunden-KFZ kann nicht im Bebauungsplan geregelt werden). Die ursprünglichen raumordnungsfachlichen Stellungnahmen vom 03.04.2020 sowie vom 02.06.2020 gelten sinngemäß!

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1108/3 KG Nikolsdorf entsprechend dem Planentwurf.

Nach sachlicher Erörterung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahme des Örtlichen Raumplaners die Neuerlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Gp. 1108/3 KG Nikolsdorf entsprechend dem Planentwurf.

Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Planentwurf für den Zeitraum von vier Wochen zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Einlegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

zu 4.a) Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst 52/1 KG Nikolsdorf

Ein Lageplan (Tiris-Ausdruck) wurde dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Sitzung zur Information und Kenntnisnahme zugesandt.

Das Grundstück 52/1 KG Nikolsdorf ist größtenteils als Bauland Kerngebiet gewidmet. An der südlichen Grundstücksgrenze im Bereich der Landesstraße liegt ein kleiner Teil (rund 42 m²) im Freiland ein. Zum Zweck einer einheitlichen Grundstückswidmung ist eine Arrondierungswidmung erforderlich.

Stellungnahme des örtlichen Raumplaners:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 52/1 KG Nikolsdorf folgende Stellungnahme ab:

Bei dem Gebäude auf der Gp. 52/1 KG Nikolsdorf (siehe Foto im Anhang) ist der Zubau eines Abstellraumes auf der bestehenden Garage geplant (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan der Fa. Duregger Holzbau, 9990 Nußdorf-Debant, Plannr.: 01/04-19 vom 01.07.2020 im Anhang). Da durch den Zubau die Mindestabstände gem. TBO 2018 zur im Osten angrenzenden Gp. 51/1 KG Nikolsdorf nicht eingehalten werden können, sollen die Grundgrenzen neu geregelt werden. Aktuell wird gerade eine Bebauungsstudie ausgearbeitet, um künftig im Sinne des TROG eine geordnete bauliche Entwicklung sicherstellen zu können. Um nun aber vorerst eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 zu erhalten (Voraussetzung!), ist eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Kerngebiet“ gem. § 40.3 TROG 2016 in südlicher Richtung entsprechend o. e. Teilungsvorschlag erforderlich.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb des Entwicklungstempels W 8: „*Charakteristik: Wohngebiet mit überwiegend freistehenden Objekten in Nikolsdorf. Entwicklung: Auffüllen der Baulücken für Wohnzwecke sowie Zubauten zu Gebäuden im Sinne einer inneren Verdichtung. Insbesondere ist die innere Erschließung mit Verkehrswegen sicherzustellen, ebenso die Verfügbarkeit der Flächen zur Deckung des Wohnbedarfs der Wohnbevölkerung. Anzustreben ist dabei ein angemessener, sozial verträglicher Grundpreis.*“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes, zumal auch keine

naturräumliche Gefährdung vorliegt, grundsätzlich zugestimmt werden. Da der Planungsbereich direkt an die Landesstraße (L 27 Nikolsdorfer Straße) grenzt, wird jedoch die Einholung einer Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung empfohlen.

Bei Erhalt einer positiven Stellungnahme könnte die Beschlussfassung lauten.

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 52/1 KG Nikolsdorf von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Kerngebiet“ gem. § 40.3 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Nach sachlicher Erörterung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahme des Örtlichen Raumplaners die

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 52/1 KG Nikolsdorf von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Kerngebiet“ gem. § 40.3 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Änderungsentwurf für den Zeitraum von vier Wochen in Form eines Ausdruckes der digitalen Daten zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt. Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Einlegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

zu 4.b) Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Gst 1298, 1300, 1307, 1308 und 1309 KG Lengberg

Mit E-Mail vom 22.09.2020 wurde die Gemeinde vom Eigentümer des Grundstücks 1309 KG Lengberg ersucht, zur Ermöglichung der beabsichtigten Einrichtung eines Reiterstüberls und eines Reitplatzes die dafür notwendige Abänderung des vom Gemeinderat am 04.08.2020 beschlossenen Flächenwidmungsplanänderung einzuleiten.

Stellungnahme des örtlichen Raumplaners:

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1298, 1300, 1307, 1308 und 1309 KG Lengberg folgende Stellungnahme ab:

Beim „Fohlenhof“ im Ortsteil Lengberg (siehe Fotos im Anhang) ist der Umbau des bestehenden Bullenmaststalles sowie weitere Um- und Zubauten geplant (siehe Ausschnitt aus dem Einreichplan des Baumeisters DI (FH) Peter Mayer, 9981 Kals am Großglockner, Plannr.: 2019-21 vom 06.02.2020 im Anhang). Des Weiteren soll westlich anschließend ein Reitplatz entstehen. Da gegenständlicher Bereich im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Nikolsdorf im „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 einlag und hierbei gem. § 42 Abs. 1 TROG 2016 lediglich „... Umbauten von Hofstellen und von sonstigen land- und forstwirtschaftlichen Gebäuden sowie Änderungen von land- und forstwirtschaftlichen Anlagen mit Ausnahme von wesentlichen Erweiterungen zulässig ...“ sind, war eine entsprechende Sonderflächenwidmung notwendig (diese Voraussetzung wird auch im Gutachten des landwirtschaftlichen Sachverständigen GZl. RO1/25-2020 vom 08.04.2020 bestätigt). Es wurde daher eine Umwidmung in „Sonderfläche Hofstelle mit Erhöhung der zul. Wohnnutzfläche – SLH-2 – max. 330 m² Wohnnutzfläche“ gem. § 44.2 TROG 2016 angeregt und in der Gemeinderatssitzung vom 04.08.2020 beschlossen. Da zwischenzeitlich eine aktuelle Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen vorliegt (GZl. AgLZ-RO1/25-2020 vom 17.08.2020), in welcher agrarfachlich keine Erforderlichkeit zur Erhöhung der Wohnnutzfläche aufgrund fehlender Gästebeherbergung gesehen wird, muss der Flächenwidmungsplan entsprechend den Vorgaben des aktuellen Gutachtens des landwirtschaftlichen Sachverständigen angepasst werden. Es wird daher eine Änderung des Flächenwidmungsplanes in „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2016 vorgeschlagen. Letztlich muss wiederum eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2018 – TBO 2018 hergestellt werden (Voraussetzung!). Im Bereich des Reitplatzes wird weiterhin eine Umwidmung in „Sonderfläche Sportanlage – SF-3 – Reitplatz“ gem. § 43.1 TROG 2016 befürwortet.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbereich innerhalb eines „weißen“ Bereiches sowie innerhalb einer landwirtschaftlichen Freihaltefläche (FL). Im Zuge der aktuellen Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Nikolsdorf wird gegenständliche Freihaltefläche großteils herausgenommen (siehe ÖRK-Ausschnitt Fortschreibung im Anhang). Auf die bereits vorhandenen Stellungnahmen des landwirtschaftlichen Sachverständigen wird hingewiesen (GZl. AgLZ- RO1/25-2020 vom 08.04.2020 sowie vom 25.06.2020 und 17.08.2020). Es wird, wie bereits in der raumordnungsfachlichen

Stellungnahme vom 31.07.2020 nochmals angemerkt, dass es sich laut Auskunft des Betreibers um keine gewerbliche Nutzung handelt – hierbei wäre eine entsprechende Festlegung im Widmungswortlaut, sowie ein Gesamtkonzept notwendig!

Weiters wird darauf hingewiesen, dass der Planungsbereich in einer landwirtschaftlichen Vorsorgefläche einliegt. Hier ist im Zuge der aufsichtsbehördlichen Genehmigung eine entsprechende Stellungnahme der überörtlichen Raumordnung erforderlich.

Die Beschlussfassung könnte demnach lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1298, 1300, 1307, 1308 und 1309 KG Lengberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2016 sowie in „Sonderfläche Sportanlage – SF-3 – Reitplatz“ gem. § 50 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Nach sachlicher Erörterung fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt unter Zugrundelegung der Stellungnahme des Örtlichen Raumplaners die

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1298, 1300, 1307, 1308 und 1309 KG Lengberg von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2016 in künftig „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2016 sowie in „Sonderfläche Sportanlage – SF-3 – Reitplatz“ gem. § 50 TROG 2016 entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Zu diesem Zweck wird der von Raumgis Kranebitter ausgearbeitete Änderungsentwurf für den Zeitraum von vier Wochen in Form eines Ausdruckes der digitalen Daten zur allgemeinen Einsicht im Gemeindeamt Nikolsdorf aufgelegt (Laut Abklärung mit der Fachabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung lässt das Programm im eFWP eine an und für sich mögliche verkürzte zweiwöchige Auflage (noch) nicht zu). Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Einlegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu diesem Entwurf abzugeben.

Der Beschluss betreffend die gegenständliche Flächenwidmungsplanänderung wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

zu 5) Hochwasserschutz – Boxwall

Vom Bürgermeister wird die Anschaffung eines mobilen Hochwasserschutzes vorgeschlagen und wurde von ihm folgendes System ausfindig gemacht. Diese Maßnahme sollte kurzfristig – bis zur Umsetzung der geplanten Wildbachverbauungsmaßnahmen – in den betroffenen Gebieten eine dringend erforderliche Verbesserung der Situation bei Starkregenereignissen ermöglichen.

Der Noaq Boxwall ist ein freistehender Hochwasserschutz, speziell entwickelt für den Einsatz auf harten und ebenen Oberflächen, wie Asphaltstraßen und Beton. Er funktioniert aber auch auf Rasen etc.

Die Verankerung und Stabilisierungen erfolgt ausschließlich durch das Gewicht des ansteigenden Wassers (Buchstützenprinzip). D.h. je höher das Wasser steigt, desto fester wird die Barriere am Untergrund fixiert.

Ein NOAQ BW52 Boxwall kann bis zu einer Stauhöhe von 50cm eingesetzt werden. Jede Box wiegt nur 6,2 kg. Pro Laufmeter ergibt sich somit ein Gewicht von nur 6,9 kg/m. Dies macht die Verwendung des Boxwall Hochwasserschutzes sehr einfach. Der Aufbau kann sehr schnell mit nur wenig Personal erfolgen.

Der NOAQ Hochwasserschutz wird ganz einfach durch Aneinanderfügen der einzelnen Elemente errichtet. Hierfür wird kein Werkzeug o.ä. benötigt.

Der Boxwall Hochwasserschutz kann auch bei einer Springflut (z.B. verursacht durch Gewitter oder Starkregen) eingesetzt werden, um das Wasser von gefährdeten Bereichen abzuleiten bzw. umzulenken. Dazu werden einzelne Boxen oder eine Reihe von Boxen in das fließende Wasser gestellt; diese haften unmittelbar am Untergrund und leiten das Wasser in die gewünschte Richtung ab.

Die Boxen sind stapelbar und benötigen daher nur wenig Platz für Lagerung und Transport.

Prospektmaterial wurde dem Gemeinderat gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Sitzung zur Information und Kenntnisnahme zugesandt.

Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Anschaffung eines bei Starkregenereignissen rasch einsetzbaren mobilen Hochwasserschutzes in Form der NOAQ-Boxwall, 4 Boxen, Kosten ca. € 14.000, wird zugestimmt, wobei hierfür auf Vorabantrag des Bürgermeisters aus Corona-Sonderfördermitteln des Landes Tirol bereits ein Zuschuss von € 10.500 zugesagt wurde.

zu 6) Schülertransport Bergsiedlungen

Das Finanzamt Innsbruck hat jährlich die Dienstleistung für Schülerfreifahrten im Gelegenheitsverkehr zu vergeben. Da dort betreffend die Durchführung des Schülertransports für unsere Bergsiedlungen im Schuljahr 2020/2021 bis zum 30.06.2020 keine Angebote eingelangt sind und laut den im Gemeindeamt vorliegenden Gewerbeakten in der Gemeinde außer dem bisherigen Schülertransportunternehmen keine Taxi- und Mietwagenunternehmen (Voraussetzung für Durchführung des Schülertransports) bekannt sind, wurden am 07.08.2020 Unternehmen der näheren Umgebung zu einer Interessensmeldung und Angebotsabgabe eingeladen. Am 14.08.2020 ist ein fundiertes Angebot des Reisebüros Alpenland samt fiktiven Einsatzplänen eingelangt (Grobberchnung unter Zugrundelegung der Preise je Einsatztag ergibt Gesamtkosten von ca. € 30.000 bis € 33.000). Weitere konkrete Interessensmeldungen bzw. Angebote lagen zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe durch den Gemeindevorstand in der Sitzung am 02.09.2020 nicht vor.

Nach eingehender Erörterung und Diskussion (Wolfgang Steiner kritisiert die seiner Meinung nach „unvollständige Auskunft bei der GV-Sitzung über vorhandene Interessenten für den Schülertransport“, fragt an, warum „keine Ausschreibung im Ort“ stattgefunden habe (Stichwort: Leerkilometer), bittet um „Bekanntmachung bei Neuausschreibung durch VVT an die Gemeindebürger/Interessierten“) fasst der Gemeinderat auf Antrag des Bürgermeisters mit 11 Ja-Stimmen einstimmig folgenden Beschluss:

Der Gemeindevorstandsbeschluss vom 02.09.2020, die Schülerbeförderung im Gelegenheitsverkehr für die Bergsiedlungen aufrecht zu erhalten sowie den Auftrag zur Durchführung im Schuljahr 2020/2021 unter Zugrundelegung des Angebotes vom 14.08.2020 an das Reisebüro Alpenland zur vergeben, wird bestätigt.

zu 7) Anträge, Anfragen und Allfälliges

- a) Bürgermeister: Hinweis auf gewährte Bedarfszuweisungen und COVID-19-Sonderförderungen
- b) Bürgermeister: „Guten Morgen Österreich“ sollte demnächst aus Nikolsdorf übertragen werden
- c) Bürgermeister: Terminavisos für Weihnachtsfeier am 11.12.2020 im Restaurant Stadl in Debant
- d) Bürgermeister: Hinweis auf Vorgespräch im Büro Landeshauptmann betreffend Projekt „Freizeitanlage“
- e) Bürgermeister-Stellvertreter: Projekt Freizeitanlage – Hinweis auf Teambesprechung für Abschluss der Machbarkeitsstudie, welche demnächst in einer Gemeinderatssitzung präsentiert werden soll
- f) Michael: Anregung zur Anbringung eines Ortsplanes an einer zentralen Stelle
- g) Robert Fasching: Anfrage Aufstellung Tafeln „Trentino-Südtirol“ an der Landesgrenze
- h) Robert Fasching: Anfrage Aufstellung „Osttirol-Portal“ an der Landesgrenze
- i) Wolfgang Steiner: Anregung Anschaffung Beamer für Sitzungssaal – Zustimmung
- j) Wolfgang Steiner: Anfrage Urnengräber – Vorlage des Architektenvorschlags an Gemeindevorstand – dann Entscheidung über Zuziehung weiterer Beteiligter
- k) Wolfgang Steiner: Anregung Information der Bevölkerung vor Beschlussfassung zur Auflage des Entwurfs für das Örtliche Raumordnungskonzept
- l) Wolfgang Steiner: Anfrage Fortführung Gastronomie im Kulturzentrum
- m) Karl Winkler: Bericht Kulturausschuss – Aktivitäten des Chronikteams – Ausbildung Barbara Seiwald zur Corona-Beauftragten; Advent im Dorf und Tag der Vereine wegen aktueller Corona-Situation fraglich

Die Zuhörer verlassen das Sitzungszimmer.

zu 8) Personalangelegenheiten

Der Gemeinderat beschließt, der vorliegenden und vollinhaltlich zur Kenntnis gebrachten Vereinbarung zuzustimmen.

g. g. g.

Bürgermeister:

Gemeinderatsmitglieder:

Schriftführer: